Steuerliche Behandlung

Rechnungsjahr 2008/2009

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

		Aus-schüttungs-anteile AT0000A08Y62 EUR	Thesau-rierungs-anteile AT0000A09008 EUR	Voll-thesau-rierungs-anteile AT0000A09016 EUR
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern				
1. Anteile im Privatvermögen				
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.				
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:				
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		-	-	1,4873
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:	1)			
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:				
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		1,4591	1,7111	-
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)	1,4591	1,7111	1,4873
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:		-	-	-
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:				
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		0,3648	0,4278	-
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:		0,3648	0,4278	-
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):		-	-	-
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		-	-	-
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				
g) Erbschaftssteuerwert:				
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		-	-	-
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:		-	-	-
2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)				
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)	0,0017	-	-
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:				
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0017	-	1,4873
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt in die Steuererklärung aufgenommen werden:	4)			
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:		1,4608	1,7111	1,4873
- Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird:		-	-	-
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:				
Für Depots mit Optionserklärung:	5)	0,3648	0,4278	-
Für Depots ohne Optionserklärung:	5)	0,3648	0,4278	-
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):		-	-	-
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		-	-	-
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)	6)			
a) Zurechnungen:				
- Ausschüttung		1,4600	-	-
- ordentliches Fondsergebnis		-	1,5485	1,4873
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0008	0,1626	0,0000
- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:		-	-	-
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		-	-	-
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		-	-	-
- Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-	-	-
b) Abrechnungen:	7)			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 KStG:		-	-	-
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. Abschnitt B.):		-	-	-
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-	-	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	0,3600	0,4300	-
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)				
davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge		-	-	-
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0004	0,0786	0,0000
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)				
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:				
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:		-	-	-
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				
4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen				
a) Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3 KStG:				
Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG:		1,4591	1,7111	1,4873
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:		-	-	-
c) Anspruch gemäß DBA auf Anrechnung von im Ausland in Abzug gebrachten Quellensteuern für Erträge aus Anleihen und Fonds:		0,0004	0,0786	0,0000
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				

1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklarierung als für die KESt auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KESt erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KESt auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KESt vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16. im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen aufgrund der Steuerabgeltung keine Rückforderung der Kapitalertragsteuer erfolgt.
6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
7) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.09.2008 GZ. RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.04.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.06.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls anrechenbar.

Steuerliche Behandlung für Ausschüttungsanteilscheine

TEIL B Rechnungsjahr: 17.03.2008 - 28.02.2009 Zuflussdatum: 02.06.2009 ISIN: AT0000A08Y62		Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
1. Ausschüttung vor Abzug der KESt II und III		1,4600	1,4600	1,4600	1,4600
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern		0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		-			-
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-	-
3. Ertrag		1,4608	1,4608	1,4608	1,4608
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren					
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	1)	-	-	-	-
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	-
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2) 3)			-	-
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden					-
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Immobilienfonds		-	-	-	-
h) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0017	-	-	0,0017
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
5. Verbleibender Ertrag		1,4591	1,4608	1,4608	1,4591
6. Hievon endbesteuert		1,4591	1,4591		
7. Steuerpflichtige Einkünfte	3) 4)	**-**	**0,0017**	**1,4608**	**1,4591**
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		82,46	82,46	82,46	82,46
9. Erbschaftssteuerwert		-	-	-	-
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	5)			-	-
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	6) 7) 8) 9)				
aus Aktien (Dividenden)	3)	-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus Fonds		-	-	-	-
gesamt		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)		-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus Fonds		-	-	-	-
gesamt		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		-	-	-	-
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG (Inländische Dividenden)	11)	-	-	-	-

Rechnungsjahr: 17.03.2008 - 28.02.2009 Zuflussdatum: 02.06.2009 ISIN: AT0000A08Y62		Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
13. Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen (bzw. in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung):	12)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	13) 14)	1,4591	1,4591	1,4591	1,4591
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		-	-	-	-
c) ausländische Dividenden	5) 13)	-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	13) 14)	-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	13) 14)	-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	13) 14)	-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	13) 14)	-	-	-	-
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	13) 14)	-	-	-	-
i) Substanzgewinne (20%)	13) 14)	-	-	-	-
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		-	-	-	-
15. Österreichische KEST II auf:	12)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,3648	0,3648	0,3648	0,3648
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	1)	-	-	-	-
c) ausländische Dividenden		-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds		-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-	-
Österreichische KESt II (gesamt)		0,36	0,36	0,36	0,36
16. Österreichische KESt III auf:					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
b) Substanzgewinne		-	-	-	-
Österreichische KESt III (gesamt)		0,00	0,00	0,00	0,00
17. Österreichische KESt II und III (gesamt)		0,36	0,36	0,36	0,36

Rechnungsjahr: 17.03.2008 - 28.02.2009 Zuflussdatum: 02.06.2009 ISIN: AT0000A08Y62	Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
	mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus portugiesischen Anleihen	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
Summe aus Anleihen	**0,0004**	**0,0004**	**0,0004**	**0,0004**
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus portugiesischen Anleihen	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
Summe aus Anleihen	**0,0004**	**0,0004**	**0,0004**	**0,0004**
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant) EU-Quellensteuer	0,29			

Die Darstellung der Werte in der steuerlichen Behandlung erfolgt zum Großteil mit vier Nachkommastellen. Gerechnet wird im Tabellenkalkulationsprogramm jedoch mit weiteren Nachkommastellen. Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen bei Summen bzw. Zwischensummen kommen.

1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
2) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
3) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.09.2008 GZ. RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.04.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.06.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
4) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
5) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
6) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
7) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
8) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
9) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
10) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare bzw Merkblätter sind beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart erhältlich.
11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
12) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
14) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)

Steuerliche Behandlung für Thesaurierungsanteilscheine

TEIL B Rechnungsjahr: 17.03.2008 - 28.02.2009 Zuflussdatum: 02.06.2009 ISIN: AT0000A09008		Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis		1,5485	1,5485	1,5485	1,5485
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern		0,1626	0,1626	0,1626	0,1626
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		-			-
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-	-
3. Ertrag		1,7111	1,7111	1,7111	1,7111
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		-	-	-	-
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	1)	-	-	-	-
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	-
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)				-	-
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2) 3)				-
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		-	-	-	-
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Immobilienfonds		-	-	-	-
5. Verbleibender Ertrag		1,7111	1,7111	1,7111	1,7111
6. Hievon endbesteuert		1,7111	1,7111	-	-
7. Steuerpflichtige Einkünfte	3) 4)	**0,0000**	**0,0000**	**1,7111**	**1,7111**
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		82,46	82,46	82,46	82,46
9. Erbschaftssteuerwert		-	-	-	-
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	5)			-	-
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	6) 7) 8) 9)				
aus Aktien (Dividenden)	3)	-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)		0,0786	0,0786	0,0786	0,0786
aus Fonds		-	-	-	-
gesamt		0,0786	0,0786	0,0786	0,0786
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)		-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)		0,0840	0,0840	0,0840	0,0840
aus Fonds		-	-	-	-
gesamt		0,0840	0,0840	0,0840	0,0840
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		-	-	-	-
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG (Inländische Dividenden)	11)	-	-	-	-

Rechnungsjahr: 17.03.2008 - 28.02.2009 Zuflussdatum: 02.06.2009 ISIN: AT0000A09008		Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
13. Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen (bzw. in der Privatstifung der Zwischenbesteuerung):	12)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	13) 14)	1,7111	1,7111	1,7111	1,7111
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		-	-	-	-
c) ausländische Dividenden	5) 13)	-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	13) 14)	-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	13) 14)	-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	13) 14)	-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	13) 14)	-	-	-	-
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	13) 14)	-	-	-	-
i) Substanzgewinne (20%)	13) 14)	-	-	-	-
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		-	-	-	-
15. Österreichische KEST II auf:	12)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,4278	0,4278	0,4278	0,4278
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	1)	-	-	-	-
c) ausländische Dividenden		-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds		-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-	-
Österreichische KESt II (gesamt)		0,43	0,43	0,43	0,43
16. Österreichische KESt III auf:					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
b) Substanzgewinne		-	-	-	-
Österreichische KESt III (gesamt)		0,00	0,00	0,00	0,00
17. Österreichische KESt II und III (gesamt)		0,43	0,43	0,43	0,43

Rechnungsjahr: 17.03.2008 - 28.02.2009 Zuflussdatum: 02.06.2009 ISIN: AT0000A09008	Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
	mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus portugiesischen Anleihen	0,0752	0,0752	0,0752	0,0752
aus spanischen Anleihen	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034
Summe aus Anleihen	0,0786	0,0786	0,0786	0,0786
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus portugiesischen Anleihen	0,0752	0,0752	0,0752	0,0752
aus spanischen Anleihen	0,0088	0,0088	0,0088	0,0088
Summe aus Anleihen	0,0840	0,0840	0,0840	0,0840
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)				
EU-Quellensteuer	0,29			

Die Darstellung der Werte in der steuerlichen Behandlung erfolgt zum Großteil mit vier Nachkommastellen. Gerechnet wird im Tabellenkalkulationsprogramm jedoch mit weiteren Nachkommastellen. Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen bei Summen bzw. Zwischensummen kommen.

1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
2) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
3) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.09.2008 GZ. RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.04.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.06.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
4) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
5) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
6) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
7) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
8) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
9) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
10) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare bzw Merkblätter sind beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart erhältlich.
11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
12) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
14) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)

Steuerliche Behandlung für Vollthesaurierungsanteilscheine

TEIL B Rechnungsjahr: 17.03.2008 - 28.02.2009 Zuflussdatum: 02.06.2009 ISIN: AT0000A09016		Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis		1,4873	1,4873	1,4873	1,4873
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		-			-
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-	-
3. Ertrag		1,4873	1,4873	1,4873	1,4873
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		-	-	-	-
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	1)	-	-	-	-
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	-
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)				-	-
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2) 3)				-
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		-	-	-	-
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Immobilienfonds		-	-	-	-
5. Verbleibender Ertrag		1,4873	1,4873	1,4873	1,4873
6. Hievon endbesteuert		1,4873	1,4873	-	-
7. Steuerpflichtige Einkünfte	3) 4)	0,0000	0,0000	1,4873	1,4873
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		82,46	82,46	82,46	82,46
9. Erbschaftssteuerwert		-	-	-	-
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	5)			-	-
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	6) 7) 8) 9)				
aus Aktien (Dividenden)	3)	-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds		-	-	-	-
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)		-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds		-	-	-	-
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		-	-	-	-
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG (Inländische Dividenden)	11)	-	-	-	-

Rechnungsjahr: 17.03.2008 - 28.02.2009 Zuflussdatum: 02.06.2009 ISIN: AT0000A09016		Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
13. Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen (bzw. in der Privatstifung der Zwischenbesteuerung):	12)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	13) 14)	1,4873	1,4873	1,4873	1,4873
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		-	-	-	-
c) ausländische Dividenden	5) 13)	-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	13) 14)	-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	13) 14)	-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	13) 14)	-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	13) 14)	-	-	-	-
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	13) 14)	-	-	-	-
i) Substanzgewinne (20%)	13) 14)	-	-	-	-
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		-	-	-	-
15. Österreichische KEST II auf:	12)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		-	-	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	1)	-	-	-	-
c) ausländische Dividenden		-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds		-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-	-
Österreichische KESt II (gesamt)		**-**	**-**	**-**	**-**
16. Österreichische KESt III auf:					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
b) Substanzgewinne		-	-	-	-
Österreichische KESt III (gesamt)		**-**	**-**	**-**	**-**
17. Österreichische KESt II und III (gesamt)		**-**	**-**	**-**	**-**
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant) EU-Quellensteuer		0,29			

Die Darstellung der Werte in der steuerlichen Behandlung erfolgt zum Großteil mit vier Nachkommastellen. Gerechnet wird im Tabellenkalkulationsprogramm jedoch mit weiteren Nachkommastellen. Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen bei Summen bzw. Zwischensummen kommen.

1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
2) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
3) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.09.2008 GZ. RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.04.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.06.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
4) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
5) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
6) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
7) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
8) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
9) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.

10) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare bzw Merkblätter sind beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart erhältlich.
11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
12) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
14) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)